

## index AG Geschäftsbedingungen

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen I) bis XI) sind integrierender Bestandteil unseres Angebotes. Sie können weder ganz noch teilweise wegbedungen werden. Im Folgenden wird index AG als index bezeichnet.

### I. Auftragsbestätigung

Massgebend für Gegenstand und Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung von index.

### II. Abrechnung der Leistungen

Einmal monatlich erfolgt die Abrechnung der ausgeführten Arbeiten aufgrund der effektiv erbrachten Leistungen. Der Auftraggeber begleicht die Rechnungen innert 14 Tagen ab Rechnungsstellung. Die Preise verstehen sich rein netto. Index behält sich vor, auf überfälligen Zahlungen einen Verzugszins von 9% zu fordern.

### III. Haftung und Haftungsbegrenzung

Index haftet gegenüber dem Besteller im Rahmen der geleisteten Arbeiten. Auf unverzügliche, schriftliche Aufforderung des Bestellers hin, verpflichtet sich index zur Erbringung von den folgenden Ersatz- und Korrekturleistungen:

Die Haftung beschränkt sich auf das Ausbessern, Richtigstellen oder Neuanfertigung von Konstruktions- und Detailzeichnungen, resp. auf die Wiederholung von Berechnungsläufen oder Simulationen, sofern diese nachweisbar durch Verschulden von index unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt sind. Diese Garantieleistungen erbringt index so rasch wie möglich, die Wahl der Methode bleibt index vorbehalten.

Für weitere Schäden haftet index nur, wenn diese in vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Weise von index oder ihren Mitarbeitern verursacht wurden. Die Vorsätzlichkeit oder Grobfahrlässigkeit sind durch den Besteller nachzuweisen. Folgeschäden, insbesondere entgangener Gewinn, wird Haftung von index sowie ihrer Mitarbeiter wegbedungen. Der Besteller ist dafür verantwortlich, angemessene Massnahmen zur Schadenabwehr und Schadenminderung zu treffen.

### IV. Prüfung durch Sachverständige

Der Besteller, wie auch index sind berechtigt, auf eigene Kosten eine Prüfung der Arbeitsleistung durch Sachverständige und die Beurteilung des Befundes zu verlangen.

### V. Uebernahme von Personal

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, keine Angestellten der Gegenpartei ohne Rücksprache in ihre Dienste zu nehmen. Sollte trotzdem ein Übertritt von Mitarbeitern von index zum Besteller im Rahmen von Projekten oder im Anschluss an Projekte vereinbart werden, so entschädigt der Besteller index mit einer einmaligen zusätzlichen Zahlung von 200 Arbeitsstunden zum vereinbarten Stundensatz.

### VI. Abbruch der Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit kann von jeder Partei jederzeit, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat, jeweils auf das Monatsende schriftlich gekündigt werden. Index verpflichtet sich, angefangene Arbeiten fertig auszuführen, sofern die Zusammenarbeit zumutbar ist. Die von index bis zum Abbruch der Zusammenarbeit erbrachten Leistungen werden in der Folge offen abgerechnet und haben vom Besteller beglichen zu werden.

### VII. Geheimhaltung

Diskretion hat bei allen Aktivitäten von index erste Priorität. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, wie auch vom Besteller zur Verfügung gestellte Unterlagen, werden durch index vertraulich behandelt, Dritten nicht zugänglich gemacht und auch nicht anderweitig weiter verwendet.

### VIII. Normen und Richtlinien

Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, orientiert sich index an folgenden Normen und Richtlinien: Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU, Elektromagnetische Verträglichkeit 2014/30/EU, Funkgeräterichtlinie 2014/53/EU, Maschinenrichtlinien 2006/42/EG.

### IX. Patente, Erfindungen

Index tritt alle in direktem Zusammenhang mit der Erfüllung von übertragenen Arbeiten stehenden Rechte an Erfindungen und Patenten stillschweigend an den Besteller ab. Alle Unterlagen gehen spätestens mit Begleichung der Rechnungen an den Besteller über.

### X. Anwendbares Recht

In jedem Falle von Streitigkeiten verpflichten sich beide Parteien, zuerst zu versuchen, durch eine offene Aussprache zu einer Lösung zu gelangen. Anwendbares Recht ist schweizerisches Recht; Gerichtsstand ist Uster.

### XI. Unwirksamkeit

Die Unwirksamkeit einzelner Punkte der vorliegenden Geschäftsbedingungen bewirkt nicht deren gesamte Unwirksamkeit.

Gültig ab: 01.03.2018

Ersetzt alle vorgängigen Versionen